

Aufgrund von § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1385) geändert worden ist i.V.m. § 22 der Elften Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz (11. CoBeLVO) vom 11. September 2020, zuletzt geändert durch die Vierte Landesverordnung zur Änderung der Elften Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz vom 9. Oktober 2020 i.V.m. § 2 der Landesverordnung zur Durchführung des Infektionsschutzgesetzes (IfSGDV) vom 10. März 2010 (GVBl. 2010, 55), zuletzt geändert durch § 7 des Gesetzes vom 15.10.2012 (GVBl. S. 341) erlässt die Kreisverwaltung Neuwied folgende:

Allgemeinverfügung

Die Begründung der Verfügung kann nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung bei der Kreisverwaltung Neuwied, Wilhelm-Leuschner-Straße 9,56564 Neuwied, Zimmer 227, eingesehen werden.

1. Veranstaltungen in geschlossenen Räumen sind mit bis zu 100 gleichzeitig anwesenden Personen unter Beachtung der allgemeinen Schutzmaßnahmen zulässig. Ansonsten gelten die Bestimmungen aus § 2 Abs. 3 der 11. Corona-Bekämpfungsverordnung vom 11.9.2020 mit dem dazu erlassenen Hygienekonzept.
2. Veranstaltungen nicht gewerblicher Art mit zuvor eindeutig festgelegtem Teilnehmerkreis sind bis zu 25 gleichzeitig anwesenden Personen auch in angemieteten oder zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten oder Flächen unter Beachtung der allgemeinen Schutzmaßnahmen zulässig. Ansonsten gelten die Bestimmungen aus § 2 Abs. 7 der 11. Corona-Bekämpfungsverordnung vom 11.9.2020 und dem dazugehörigen Hygienekonzept.
3. An allen Schulen im Landkreis Neuwied gilt während der gesamten Schulzeit, einschließlich des Unterrichts, eine Maskenpflicht. Ausgenommen davon sind Grundschulen, die Primarstufe an Förderschulen sowie Schulen mit dem Förderschwerpunkt ganzheitliche Entwicklung und Schulen mit dem Förderschwerpunkt motorische Entwicklung.
4. Für Teilnehmer an Bildungsangeboten in öffentlichen und privaten Einrichtungen außerhalb der allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen, gilt während der Dauer des Aufenthalts in der Einrichtung eine Maskenpflicht.
5. Das gemeinsame sportliche Training, Wettkampf und Spielbetrieb sind in festen Kleingruppen von insgesamt bis zu 30 Personen zulässig, jedoch ohne Zuschauer.
6. Die Durchführung von Floh- und Trödelmärkten, Spezialmärkten, Jahrmärkten und ähnlichen Märkten mit verschiedenen Waren, ist untersagt. Dies gilt nicht für Wochenmärkte.
7. Die Allgemeinverfügung der Kreisverwaltung Neuwied vom 01.10.2020 wird aufgehoben.
8. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 8.11.2020 außer Kraft.

Hinweise

1. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die angeordneten Schutzmaßnahmen haben keine aufschiebende Wirkung (§ 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG).
2. Verstöße gegen die Ziffer 2 dieser Verfügung können gem. § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG mit einem Bußgeld in Höhe von bis zu € 25.000 geahndet werden.
3. Weitere Maßnahmen zur Durchsetzung bleiben vorbehalten.
4. Weitere Maßnahmen und Anordnungen in Bezug auf einzelne Veranstaltungen in Form von Einzelanordnungen bleiben vorbehalten.

Begründung:

Grund für unsere erste Allgemeinverfügung vom 01.10.2020 war die zuvor über mehrere Wochen ansteigende Zahl von Infektionsfällen im Landkreis Neuwied, die dazu führte, dass die 7-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 35 positiven Fällen pro 100.000 Einwohner überschritten hatte.

Seit dieser Zeit blieb der Landkreis oberhalb dieses Schwellenwertes und damit in der Gefahrenstufe Orange des Corona Warn- und Aktionsplan der Landesregierung Rheinland-Pfalz. Bereits in der vergangenen Woche erreichte die 7-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 50 positiven Fällen pro 100.000 Einwohner und damit die Gefahrenstufe Rot des Warn- und Aktionsplan. Mit zwischenzeitlichen Unterbrechungen ist der Schwellenwert > 50 im Landkreis Neuwied nunmehr durchgehend deutlich überschritten.

Der Corona Warn- und Aktionsplan der Landesregierung sieht vor, dass der betroffene Landkreis oder die kreisfreie Stadt geeignete Maßnahmen ergreift, um das Infektionsgeschehen zu unterbrechen bzw. einzudämmen. Die Entscheidung über die jeweiligen Maßnahmen werden in enger Abstimmung mit der eigens dazu eingerichteten Task Force des Landes abgestimmt und mit dieser Allgemeinverfügung für alle Bürger des Landkreises Neuwied verbindlich festgelegt.

Die in den Ziffern 1-6 aufgeführten Maßnahmen sind geeignet und verhältnismäßig, um die Infektionsketten zu durchbrechen und die weitere Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 zu verhindern.

Im Einzelnen gilt für die Ziffer:

1. Die Zusammenkunft vieler Personen, insbesondere in geschlossenen Räumen, erhöht die Gefahr einer Übertragung des Corona-Virus, auch auf Grund der im Raum befindlichen Aerosole, die von den anwesenden Personen aus- bzw. eingeatmet werden.

Die ersten nachgewiesenen Quellen von Mehrfachinfektionen stammen im Landkreis Neuwied von Festveranstaltungen mit mehr als 150 Gästen. Auch andere massive Ausbruchsgeschehen in anderen Landkreisen sind nachweislich auf größere Zusammenkünfte von Personen zurückzuführen. Die in § 2 Abs. 3 der 11. Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz vom 11.09.2020 genannte maximale Teilnehmerzahl für solche Veranstaltungen von bis zu 250 gleichzeitig anwesenden Personen muss aufgrund der immer weiter steigenden Infektionszahlen drastisch eingeschränkt werden. Die bereits in der Allgemeinverfügung vom 01.10.2020 festgelegte Obergrenze von 100 gleichzeitig anwesenden Personen für den Landkreis Neuwied, hat sich bisher bewährt. In dem Zeitraum wurden keine neuen Ausbruchsgeschehen festgestellt, die auf eine Veranstaltung im Sinne des § 2 Abs. 3 der 11. Corona-Bekämpfungsverordnung zurückzuführen waren.

Die Maßnahme ist verhältnismäßig, da auch weiterhin Veranstaltungen in einem größeren Rahmen durchgeführt werden können.

2. Veranstaltungen nicht gewerblicher Art mit zuvor eindeutig festgelegtem Teilnehmerkreis (z.B. Hochzeitsfeiern, Geburtstagsfeiern) im Sinne des § 2 Abs. 7 der 11. Corona-

Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz sind nach Erreichen der Gefahrenstufe rot des Warn- und Alarmplans der Landesregierung, bezogen auf die Gefahr von Infektionen mit dem Corona-Virus, strenger zu reglementieren. Aus den bisherigen Infektionsgeschehen im Landkreis Neuwied lässt sich folgern, dass das Feiern im privaten Bereich ohne die Pflicht, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen und Abstand einhalten zu müssen, einer der Hauptgründe für die Ausbreitung des Corona-Virus im Landkreis Neuwied ist. Die Kontaktnachverfolgung bei entsprechenden Infektionsgeschehen sind für das Gesundheitsamt nur mit einem sehr hohen Aufwand möglich und birgt die Gefahr, dass eine umfassende Nachverfolgung und damit die Eindämmung des Infektionsgeschehens nicht mehr gewährleistet werden kann. Dies ist jedoch unerlässlich, um die Infektionsketten zu durchbrechen. Je mehr Teilnehmer an diesen privaten Feierlichkeiten teilnehmen, umso höher ist der notwendige Aufwand für die Nachverfolgung. Da das steigende Infektionsgeschehen sich im Landkreis Neuwied zwischenzeitlich über das gesamte Kreisgebiet verteilt und nicht auf einzelne Gebiete oder Gemeinden beschränkt werden kann, ist eine weitere Reduzierung der maximal zulässigen Anzahl von gleichzeitig anwesenden Personen bei diesen Veranstaltungen auf 25 notwendig, um die Kontaktnachverfolgung weiterhin sicherstellen zu können. Die Maßnahme ist verhältnismäßig, da sie sich zum einen im Rahmen der Empfehlungen des Landes Rheinland-Pfalz aus dem Corona Warn- und Aktionsplan bewegt und zum anderen weiterhin die Möglichkeit bietet, private Feiern mit der Familie und Freunden feiern zu können.

3. Mit dem Eintritt des Landkreises Neuwied in die Gefahrenstufe Rot des Warn- und Aktionsplan der Landesregierung muss die Kreisverwaltung Maßnahmen ergreifen, die einerseits das Infektionsgeschehen eindämmt und gleichzeitig den Schulbetrieb trotz des diffusen Infektionsgeschehens im gesamten Landkreis aufrechterhält. Dabei soll die Beibehaltung des Präsenzunterrichts oberste Priorität haben. Die Aufrechterhaltung des Schulbetriebs, das Betreuungsangebot in Kitas und die Offenhaltung von Läden und Gewerbebetrieben ist für das wirtschaftliche und gesellschaftliche Leben der Bevölkerung von essentieller Bedeutung. Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung während der gesamten Schulzeit, auch im Unterricht, kann entscheidend dazu beitragen, dass potentiell infizierte Personen andere Mitschüler oder das Lehrpersonal nicht anstecken. Damit leistet die Maßnahme einen wichtigen Beitrag, den Schulbetrieb in der gewohnten Form als Präsenzunterricht, auch bei weiter steigenden Infektionszahlen im Landkreis Neuwied, aufrechterhalten zu können. Den mit der Maßnahme verbundenen Zweck, den Schulbetrieb weiterhin aufrechtzuerhalten, steht die Belastung des einzelnen Schülers gegenüber, während der gesamten Schulzeit eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen zu müssen. Bei der Abwägung des Schutzes der Bevölkerung und der Belastung jedes einzelnen Schülers muss die persönliche zusätzliche Belastung des Tragens einer Mund-Nasen-Bedeckung auch im Unterricht hinter das Interesse der Gesamtbevölkerung an einer effektiven Eindämmung des Infektionsgeschehens zurücktreten.

Die Maßnahme ist geeignet, die Ausbreitung des Corona-Virus innerhalb der weiterführenden Schulen zu minimieren. Gleichzeitig ist sie erforderlich, da das Infektionsgeschehen zwischenzeitlich den gesamten Landkreis erfasst hat, keine lokalen Schwerpunkte auszumachen sind und das Infektionsgeschehen alle Lebensbereiche der Bevölkerung im Landkreis Neuwied umfasst. Die Pflicht, auch während des Unterrichts eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, ist auch verhältnismäßig, da sie an die Schüler und Lehrer an weiterführenden Schulen ab der Jahrgangsstufe 5 gerichtet ist. Grundschüler und Schüler an Förderschulen G und M sind ausdrücklich von der Maskenpflicht im Unterricht ausgenommen, weil das Infektionsrisiko für jüngere Kinder deutlich geringer ist und die Umsetzung der Maskenpflicht für Schüler an Förderschulen mit dem Schwerpunkt G und M kaum möglich ist.

4. Für die Teilnehmer an Bildungsangeboten in öffentlichen und privaten Einrichtungen außerhalb der allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen gilt das unter Nummer 3 Gesagte gleichermaßen. Auch in diesen Einrichtungen trägt die Pflicht, während des gesamten Aufenthalts in der Einrichtung einer Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, effektiv dazu bei, die Infektionsgefahr einer Übertragung des Corona-Virus zu verringern.
5. Im Landkreis Neuwied gibt es keine Hinweise auf Infektionsgeschehen durch die Sportausübung selbst. Gleichzeitig muss auf die Anwesenheit von bis zu zurzeit erlaubten 100 Zuschauern verzichtet werden. Die bekannten Infektionsausbrüche im Landkreis Neuwied sind insbesondere auf größere Veranstaltungen zurückzuführen. Dabei sind der Einlass in das Sportgelände, der Aufenthalt auf den Tribünenrängen und das Pausenverhalten der Zuschauer durch die Verantwortlichen der Vereine kaum zu kontrollieren und bieten nach allgemeiner Lebenserfahrung zu viele mögliche Begegnungen, bei das Abstandsgebot nicht durchgehend eingehalten wird bzw. unterbunden werden kann. Das Verbot von Zuschauern bei Wettkämpfen und Spielbetrieb ist geeignet, um die Sporttreibenden vor zusätzlicher möglicher Virenbelastung durch den vermehrten Aerosoleintrag der Zuschauer zu schützen. Darüber hinaus ist die Maßnahme auch verhältnismäßig, da dadurch die Sportausübung immer noch möglich ist.
6. Floh- und Trödelmärkte sind zurzeit die einzig verbliebenen größeren Veranstaltungen im Freien, bei denen eine Vielzahl von Besuchern auf einem festgelegten Veranstaltungsgelände zusammenkommen. Trotz Einhaltung der Hygienekonzepte des Landes ist es mit dem Eintritt des Landkreises Neuwied in die Gefährdungsstufe Rot erforderlich, Menschenansammlungen auf einem relativ eng begrenzten Gelände zu unterbinden. Der allgemeinen Lebenserfahrung nach bieten die Stände eines Floh- und Trödelmarkt Gelegenheit und Anreiz zum Verweilen. Dadurch entstehen unwillkürlich Personenansammlungen und Wartesituationen, die in Zeiten immer stärker steigender Infektionszahlen nicht toleriert werden können. Die Maßnahme ist verhältnismäßig, da in der Regel auf diesen Märkten keine Waren des Grundbedarfes verkauft werden und der Besuch deshalb ausschließlich eine Freizeitaktivität darstellt, die nicht einem besonderen Schutz unterliegt.
7. Mit Erlass dieser Allgemeinverfügung ist die vorhergehende Allgemeinverfügung der Kreisverwaltung Neuwied vom 01.10.2020 aufzuheben.

Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit wird diese Allgemeinverfügung zeitlich befristet und tritt mit Ablauf des 8.11.2020 außer Kraft.

Die Kreisordnungsbehörde ist nach § 2 der Landesverordnung zur Durchführung des Infektionsschutzgesetzes (GVBl. 2010, S. 55) die zuständige Behörde im Sinne des IfSG und nach § 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG für den Erlass von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten zuständig.

Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die angeordneten Schutzmaßnahmen haben keine aufschiebende Wirkung (§ 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG).

Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben (§ 1 Abs. 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (GVBl. 1976, S. 308) in Verbindung mit § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Kreisverwaltung Neuwied, Wilhelm-Leuschner-Straße 9, 56564 Neuwied schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Bei schriftlicher Einwilligung ist die Widerspruchsfrist nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf der Frist bei der Behörde eingegangen ist. Die Schriftform kann durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur¹ ersetzt werden. Die E-Mail ist an die Adresse poststelle@kreis-neuwied.de zu senden.

Neuwied, 22. Oktober 2020
gez. Hallerbach

Achim Hallerbach
-Landrat-

¹ Vgl. Artikel 3 Nr. 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. EU Nr. L 257 S.73)